



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

Nr. 450/1999

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer neuen Straßenbaubeitragssatzung nach § 8 KAG

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorlage:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte "Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kamen".

Sachverhalt und Begründung:

Die zur Zeit geltende Straßenbaubeitragssatzung vom 23.03.1984 basiert in wesentlichen Teilen auf dem Satzungsmuster des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB) aus dem Jahre 1982. Um der Fortentwicklung des Straßenbaubeitragsrechts durch die Rechtsprechung Rechnung zu tragen, gab der NWStGB 1992 eine neue Mustersatzung heraus. Die neue Satzung stellt eine Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der neuen Mustersatzung dar.

Dabei wurden aber einige Besonderheiten, die sich im Laufe der letzten Jahre als für Kamen typisch herausgestellt haben, ergänzt bzw. beibehalten.

Im Interesse der Rechtssicherheit empfiehlt das Oberverwaltungsgericht Münster in der Straßenbaubeitragssatzung zu regeln, von wem und in welcher Form das Bauprogramm festgelegt wird. Diese Empfehlung wurde durch den neuen § 2 "Straßenbauprogramm" aufgegriffen.

Zudem wurde die Satzung um Regelungen für kombinierte Geh- und Radwege (§ 3 Abs. 1 Nr. 4d), unselbständige Grünanlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4i) und Wendeanlagen (§ 4 Abs. 4) erweitert, die bislang nicht oder nur zu einem geringen Teil erfaßt werden konnten. Die anrechenbare Breite von Parkstreifen in Anlieger- und Haupterschließungsstraßen wurde auf 5,00 m heraufgesetzt (§ 4 Abs. 3 Nrn. 1c und 2 c), um Parkstände in Senkrecht- und Schrägaufstellung erfassen zu können und die anrechenbare Breite von Fußgänger-geschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen (§ 4 Abs. 3 Nrn. 5 und 6) wurde auf

13,00 m festgesetzt, da die bisherige anrechenbare Breite von 9,00 m zu Einnahmeausfällen für die Stadt geführt hat.

Der Mustersatzung folgend wird in der neuen Satzung auf die Durchschnittsbreiten abgestellt (§ 4 Abs. 5).

Ferner wurde die Tiefenbegrenzung im unbeplanten Innenbereich auf 40 m reduziert. Die Herabsetzung der Tiefenbegrenzung von 50 m auf 40 m ist geboten, da nach der Rechtsprechung des OVG Münster auf die ortsübliche Tiefe abzustellen ist. Bei einer Überprüfung der Grundstückstiefen von Grundstücken im unbeplanten Innenbereich - herangezogen wurden circa 220 Grundstücke an 15 Anlagen, die zwischen 1992 und 1999 abgerechnet wurden - wurde ein Mittelwert von 39,57 m errechnet. Als ortsübliche Grundstückstiefe im unbeplanten Innenbereich sind daher 40 m neu festzusetzen. Nach Auffassung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes wäre die Beibehaltung einer Tiefenbegrenzung auf 50 m willkürlich und rechtlich zweifelhaft. Der NWStGB führt dazu aus: "Angesichts der Tatsache, daß die durchschnittliche Tiefe bei 39,57 m liegt, stellt sich [...] die Frage, ob ein deutliches Abweichen von einer Tiefenbegrenzung auf 40 m noch ermessensfehlerfrei wäre."

Des weiteren wurde der bisher auf überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke beschränkte Artzuschlag auch auf Grundstücke mit überwiegender Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schullnutzung oder auf von Freiberuflern, wie z.B. Ärzten und Rechtsanwälten, genutzte Grundstücke ausgeweitet, wie es das OVG Münster bereits seit längerer Zeit fordert, weil von diesen Grundstücken eine erhöhte Nutzung der Anlagen ausgeht.

Bezüglich der Geschoßhöhen (§ 5 Abs. 6 Buchstabe c) und der Baumassenzahlen (§ 5 Abs. 6 Buchstabe b und Abs. 7 Buchstabe a) erfolgte eine Anpassung an die Erschließungsbeitragssatzung.

Die bereits bestehenden Regelungen für Wirtschaftswege in § 7 (ehemals § 11) wurden überarbeitet.

Anlage:

Entwurf der neuen Straßenbaubeitragssatzung